

Update Corona 15.05.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Was ist wieder erlaubt, was nicht?	<p>Hessen</p> <p>Die Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 7. Mai 2020 beschlossen und ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. Sie ersetzt die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 sowie die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020.</p> <p>Besonders gute Neuigkeiten gibt es für unsere Gastronomen!</p> <p>Bis einschließlich 14. Mai 2020 durften sämtliche gastronomische Betriebe Speisen und Getränke ausschließlich zur Abholung oder Lieferung anbieten. Ab Freitag, 15. Mai 2020 dürfen Speisen und Getränke auch wieder in den gastronomischen Betrieben unter Einhaltung der speziellen Abstands- und Hygieneregeln konsumiert werden.</p> <p>Dies Auslegungshinweise und weiteren Regelungen, insbesondere auch zu den notwendigen Hygienebestimmungen sind auf der Seite des Wirtschaftsministeriums zusammengefasst:</p> <p>https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht</p> <p>Thüringen</p>
------------------------------------	---

	<p>Auch die Thüringer Landesregierung hat alle aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus auf ihrer Homepage veröffentlicht.</p> <p> https://corona.thueringen.de/ https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/ </p> <p>Neben dem neuen Bußgeldkatalog Coronavirus finden Sie hier auch die neue Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-).</p> <p>Auch in Thüringen dürfen Gaststätten ab dem 15. Mai endlich wieder unter Einhaltung bestimmter Hygienemaßnahmen öffnen.</p>
<p>Hessen stärkt den Neustart von Kunst und Kultur</p>	<p>Mit dem Projekt „Hessen kulturell neu eröffnen“ strebt Hessen eine Stärkung für den Neustart von Kunst und Kultur an. Ziel sei dabei eine Unterstützung für Festivals, Stipendien für Kunstschaffende und Innovationsfonds für kreativen Übergang aus der Zeit der Pandemie.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p> https://www.hessen.de/sites/default/files/media/hessen.de_land/20200511_pm34_kulturpaket_barrierefrei.pdf </p> <p>Festivals: Unterstützung sollen Festivals erhalten, die ihre Veranstaltungen absagen oder in den digitalen Raum verlegen müssen. Dies soll helfen, den Einnahmeausfall zu verkraften.</p>

	<p>Freie Künstlerinnen und Künstler: Künstler können laut der aktuellen Pressemitteilung des Landes Arbeitsstipendien von je 2.000 Euro erhalten.</p> <p>Kultureinrichtungen: Kultureinrichtungen, Spielstätten sowie Künstlerinnen und Künstler will das Land beim Neustart mit innovativen Ansätzen unterstützen. Insgesamt stellt das Land hierfür rund 50 Millionen Euro zusätzliche Mittel bereit.</p> <p>Ab dem 1. Juni können Festivals und in der Künstlersozialkasse versicherte Kulturschaffende Mittel beantragen.</p> <p>Weitere Informationen zu Antragsmöglichkeiten und Förderrichtlinien gibt es hier: https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-staerkt-den-neustart-von-kunst-und-kultur</p>
<p>Was ist eigentlich mit den KfW-Corona-Hilfen?</p>	<p>Diese Frage stellen sich derzeit sicher viele... Daher hat die KfW nun ein Video zum aktuellen Status Quo der KfW-Corona-Hilfen online gestellt: https://www.youtube.com/watch?v=GzKNGJ5CqYM</p>
<p>Konsequenzen bei Bezug von Kurzarbeitergeld</p>	<p>Kurzarbeitergeld</p>

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind derzeit viele Arbeitnehmer vom Kurzarbeitergeld betroffen. Ebenso erhalten Mitarbeiter einzelner Unternehmen Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Derartige Leistungen bleiben steuerfrei, unterliegen aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Dieser erhöht die Steuer, sodass es in der nächsten Steuererklärung zu einer Nachzahlung kommen kann.

Die Betroffenen müssen deshalb in 2021 eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 abgeben. Die Lohnersatzleistungen werden dabei dem zu versteuernden Einkommen fiktiv zugerechnet und dafür der maßgebende Steuersatz berechnet. Mit diesem Steuersatz wird die Einkommensteuer für das tatsächliche zu versteuernde Einkommen multipliziert. Es bleibt also bei der Steuerfreiheit, dafür gilt aber für das restliche Einkommen ein höherer Steuersatz. Genau das kann zu Steuernachzahlungen führen.

Arbeitgeber-Zuschüsse

Bisher sind arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld noch steuerpflichtig. Das gilt auch für Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen des Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet (BMF, Schreiben v. 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009 :001).

Etwas anderes gilt nur für die sog. Beihilfen, die aktuell bis zu 1.500 Euro steuerfrei bleiben, vgl. dazu unsere News Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis 1.500 Euro steuerfrei).

	<p>Der Gesetzgeber plant jedoch eine Änderung. Demnach sollen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, geleistet werden.</p> <p>Auch zukünftig steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen und unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Daher können auch diese zu einer Nachzahlung führen.</p>
<p>Soforthilfeprogramm - Aufstockung auf die Bundesmittel in Thüringen</p>	<p>Auf ihrer Homepage gibt die Aufbaubank den folgenden Hinweis für Antragsteller vor dem 2. April 2020:</p> <p>„Sollte für Sie gegebenenfalls die erhöhte Bundesförderung mit bis zu 10 Beschäftigten in Betracht kommen und Sie bereits einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, so erhalten Sie ab Anfang Mai von uns Ihre Zugangsdaten. Bitte sehen Sie diesbezüglich von Anfragen ab.“</p> <p>https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020</p> <p>Neben den Informationen und Formularen finden Sie hier auch eine genaue Beschreibung, wie bei der Beantragung der Aufstockung vorzugehen ist:</p>

- **1. Voraussetzung für die Aufstockung zum Bundesprogramm:**

Sie wurden von der Thüringer Aufbaubank auf dem Postweg oder per Mail gebeten, die Möglichkeit einer Aufstockung zu prüfen.
Hierzu haben Sie einen entsprechenden Zugangscode erhalten, mit dem Sie sich einloggen können.
- **2.**
 - ▶ **Online ausfüllen**, ausdrucken und unterschreiben
 - ▶ **Kopie des Personalausweises** beifügen (wenn Soloselbstständigkeit oder bei Angehörigen freier Berufe)
- **3. Bitte reichen Sie nur einen Ausdruck Ihres Aufstockungsantrages ein.**

Per Post im Original ausgedruckt an die:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistrasse 9
99084 Erfurt

Beratung durch: IHK / HWK
(optional, nur bei Kammermitgliedschaft)

soforthilfe-corona@hwk-suedthueringen.de
soforthilfe-corona@hwk-erfurt.de
soforthilfe-corona@hwk-gera.de

soforthilfe-corona@suhl.ihk.de
soforthilfe-corona@gera.ihk.de
soforthilfe-corona@erfurt.ihk.de
- **4.**
 - ▶ Vollständigkeitscheck
 - ▶ Antragsbearbeitung
 - ▶ **Zusage & Auszahlung**

www.aufbaubank.de/corona

Corona und die drohende Insolvenz

Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz [COVInsAG] [BGBl. 2020 TEIL 1 NR. 14, S. 569]

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich derzeit wirtschaftlich sehr negativ auf viele Unternehmen aus. Die Schließungen und Umsatzrückgänge können auch Insolvenzen nach sich ziehen. Die Erstellung verlässlicher Prognosen und Planungen ist erheblich erschwert. Dies wirkt sich auch auf die Bereitschaft von Banken und Gesellschaftern zur Kreditvergabe aus.

Im Insolvenzfall können nicht nur Gläubiger einen Insolvenzantrag stellen, sondern auch die Geschäftsführer von GmbHs sind gem. § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Diese Pflicht ist straf- und haftungsbewehrt. Weitere Haftungsgefahren resultieren aus gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverboten bei eingetretener Insolvenzreife.

Auch die Vorstände von Vereinen unterliegen haftungsbewehrten Insolvenzantragspflichten.

Ziel der neuen insolvenzrechtlichen Regelungen ist es, die Fortführung von Unternehmen zu ermöglichen und zu erleichtern, die infolge der COVID-19-Pandemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben [BT-Drs. 19/18110, S. 3].

Das COVInsAG sieht folgende Neuregelungen vor:

- Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden so Anreize geschaffen, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen soll im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können [BT-Drs. 19/18110, S. 4]. • Um die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger auch vor weiteren Haftungsgefahren zu schützen, werden auch die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote für den Zeitraum der Aussetzung der Antragspflicht ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht. • Zudem werden neue Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen. Auch sollen Vertragsparteien, die bereits in einer Geschäftsbeziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, durch eine Einschränkung der Anfechtbarkeit von Vorgängen im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung motiviert werden, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen [BT-Drs. 19/18110, S. 19]. • Die damit verbundenen Nachteile für die Gläubigergesamtheit in einer möglichen Folgeinsolvenz sind hinzunehmen, um einen Zusammenbruch ganzer Wirtschaftszweige zu vermeiden, der aufgrund des andernfalls fehlenden Zugangs zu notwendigen neuen Krediten oder der Erschwerung der Fortführung der Geschäfte drohen würde [BT-Drs. 19/18110, S. 20].
Strafbare Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen	Die finanziellen Rettungspakete des Bundes und der Länder haben für eine wahre Goldgräberstimmung im Land gesorgt. Doch hier drohen erhebliche Strafen, wenn man bei der Antragstellung vor-schnell gehandelt hat.

Die ersten Unternehmer zahlen bereits ihre erhaltenen Zuschüsse zurück, da sie eine Überkompensation festgestellt haben und damit ihre Antragsgrundlage wegfällt. Auch die Staatsanwaltschaften haben bereits im April die ersten Ermittlungen wegen Subventionsbetruges eingeleitet.

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/klarstellung-fuer-entschaedigungen-rueckzahlung-nur-bei-ueberkompensation-0>

<https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe-faq>

<https://www.ihk-fulda.de/blueprint/servlet/resource/blob/4749334/4f9ce80fff2c92b23be43224c43af2d3/corona-soforthilfe-faq-data.pdf>

<https://www.insuedthueringen.de/region/thueringen/thuefwthuedeu/Welche-Fragen-die-Wirtschaft-bei-der-Soforthilfe-bewegen;art83467,7199164>

Anders als bei der Selbstanzeige im Steuerrecht schützt hier die freiwillige Rückzahlung jedoch nicht vor etwaigen strafrechtlichen Ermittlungen. Denn bereits mit Antragstellung ist ein eventuell begangener Subventionsbetrug vollendet, wobei die Strafaufhebungsgründe nach § 264 Abs. 6 Strafgesetzbuch (StGB) nicht mehr greifen, nachdem die Subvention gewährt wurde.

Vor einer Rückzahlung von Soforthilfegeldern ist es deshalb wichtig, sich über die Gründe, die zu der offensichtlich ungerechtfertigten Inanspruchnahme geführt haben, Klarheit zu verschaffen.

Da die Grenzen zwischen Vorsatz, Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit nicht trennscharf sind, ist es ratsam, sich dabei professionellen anwaltlichen Rat einzuholen.

Wir verfügen über ein großes Netzwerk an Anwälten, die Ihnen hier gerne unterstützend zur Seite stehen. Sprechen Sie uns gerne an.

<https://www.datev-magazin.de/praxis/steuerberatung/strafbare-rueckzahlungen-26561>